

### **Kinder und Jugendliche in Schulen - U113.3**

Die Versicherung erstreckt sich auf

1. Unfälle, die den versicherten Kindern und Jugendlichen bei der Teilnahme an den in der Police bezeichneten Veranstaltungen, einschließlich Training, zustoßen.

2. Unfälle auf dem direkten Weg von der Wohnung des Versicherten zu der versicherten Betätigung und umgekehrt sind in die Versicherung eingeschlossen. Unfälle während einer Unterbrechung dieser Wege sind von der Versicherung ausgeschlossen, es sei denn, dass die Unterbrechung durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlaßt wurde.

3. Für Kinder und Jugendliche, die an Ferienaufenthalten außerhalb von Heimen teilnehmen, erstreckt sich die Versicherung auf Unfälle, die ihnen während ihrer vorübergehenden Unterbringung durch den Versicherungsnehmer bei Landwirten oder anderen Personen zum Zwecke der Erholung oder sprachlichen Weiterbildung (auch Austauschaktion) dort zustoßen. Unfälle auf dem direkten Wege von der Wohnung des Versicherten zu dem Orte der Unterbringung und umgekehrt sind in die Versicherung eingeschlossen, wenn die Versicherten dabei unter Aufsicht Erwachsener stehen. Unfälle während einer Unterbrechung dieses Weges sind von der Versicherung ausgeschlossen, es sei denn, daß die Unterbrechung durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlaßt wurde.

4. Die Bestimmungen des Art. 6, Pkt. 3 und des Art. 12 AUVB in Bezug auf Kinderlähmung und durch Zeckenbiss übertragene Frühsommer-Meningoencephalitis sind nicht anzuwenden.